

Landesbibliothek Oldenburg

Digitalisierung von Drucken

16. Verordnung vom 06.04.1821 publ. 12.04.1821

nabend Morgen mit der Post in Oldenburg eintreffen und an denselben Tagen schon in Bremen seyn können.

16) Consistorial = Bekanntmachung vom 6. April 1821. publ. April 12. e. a.

Nach dem §. 39. der Schulgesetze für das Gymnasium zu Oldenburg soll das Schulgeld in der ersten Woche nach Bezahlung des Quartals an den Rector werden; widrigenfalls der Calesfactor abgeschickt wird, um es einzufordern, dem für seinen Weg 3 Gr. gegeben werden sollen.

Betreffend die Erhebung rückständiger Schulgelder für das Gymnasium zu Oldenburg durch die Amts-Einnehmer.

Für den Fall aber, daß dieser Weg fruchtlos bleibt oder nicht eingeschlagen werden kann, und obrigkeitliche Hülfe zur Beytreibung nöthig wird, werden die Aemter hierdurch, mit Genehmigung Herzoglicher Regierung und Cammer, angewiesen, die ihnen vom Rector des Gymnasiums übersandte Restanten = Liste, amtlich autorisirt, dem Amts = Einnehmer resp. Stadt = Einnehmer zur Erhebung und Beytreibung (wie wegen der Landschulgelder durch die Cammerbekanntmachung vom 23. May und 1. Junius 1815. vorgeschrieben ist), zuzufertigen. Die Aemter außerhalb Oldenburg haben zugleich die Erhebung des nöthigen Porto's von den Säumigen wegen der unfranz